

31. 1. Kann sich jemand, der die Schuld einer Bank übernimmt, auf die Vorschrift des § 66 Abs. 1 AufwG. berufen, wenn auf ihn selbst die Voraussetzungen dieser Vorschrift nicht zutreffen und die Schulübernahme vor Inkrafttreten des Aufwertungs-gesetzes wirksam geworden ist?

2. Kann die Genehmigung der Schulübernahme auf einen Zeitpunkt zurückwirken, in dem die Übernahme dem Gläubiger noch nicht mitgeteilt war?

AufwG. § 66. BGB. §§ 184, 185, 415, 416.

V. Zivilsenat. Urt. v. 21. November 1931 i. S. Sch. (Kl.) w. Frau G. (Bekl.). V 185/31.

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Auf einem Grundstück der B. er Mittelstandsbank haftete seit dem Jahre 1911 eine Hypothek für ein der Eigentümerin von der Beklagten gewährtes Darlehen von 40000 M. Im Jahre 1918 erwarb der Kläger das Grundstück von der Mittelstandsbank. Im Kaufvertrag vom 15. Februar 1918 übernahm er u. a. die Hypothek der Beklagten als Allein- und Selbstschuldner. Nachdem er die Hypothek am 4. Januar 1923 an die Beklagte in Papiermark zurückgezahlt hatte, wurde sie am 17. Juli 1923 im Grundbuch gelöscht. Die Beklagte nahm als persönlichen und dinglichen Aufwertungsschuldner den Kläger in Anspruch.

Die Mittelstandsbank, die inzwischen in Liquidation getreten und auch bereits im Genossenschaftsregister gelöscht worden war, setzte das Liquidationsverfahren fort, nachdem sich herausgestellt hatte, daß sie noch aufwertbare Hypotheken besaß. Im Laufe dieses Ver-

fahrens machte sie mit Schreiben vom 8. Dezember 1927 der Beklagten gemäß § 416 BGB. davon Mitteilung, daß sie das Grundstück am 15. Februar 1918 an den Kläger verkauft und daß dieser die Hypothek der Beklagten als Allein- und Selbstschuldner übernommen habe. Auf dieses Schreiben hat die Beklagte innerhalb der sechsmonatigen Frist des § 416 keine Erklärung abgegeben.

Der Kläger hat die Feststellung beantragt, daß die gelöschte Hypothek von 40000 M. und die ihr zugrunde liegende Forderung nicht der Aufwertung unterliege. Er beruft sich darauf, daß die gegen die Mittelstandsbank gerichtete Darlehensforderung der Beklagten nach § 66 AufwG. nicht aufwertbar sei, und daß eine wirksame Übernahme der Schuld durch ihn vor Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes nicht stattgefunden habe. Die Beklagte hat Widerklage erhoben mit dem Antrag, festzustellen, daß die gelöschte Darlehenshypothek von 40000 M. für sie nach dem Aufwertungsgesetz aufzuwerten sei. Sie führt aus: Das Aufwertungsverbot des § 66 AufwG. gelte nur für bankmäßig hereingenommene Gelder, nicht aber dann, wenn es sich, wie hier, um einen Anspruch gegen eine Bank aus einem Rechtsgeschäft handle, das nicht Gegenstand des eigentlichen Bankbetriebs gewesen sei. Jedenfalls sei durch die mit rückwirkender Kraft erklärte Genehmigung der Schulübernahme die Schuldverbindlichkeit der Mittelstandsbank erloschen und noch vor Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes die Haftung des Klägers als Darlehensschuldners begründet worden.

Die Vorinstanzen gaben unter Abweisung der Klage der Widerklage statt. Die Revision des Klägers blieb ohne Erfolg.

#### Gründe:

Ohne Rechtsirrtum nimmt der Berufungsrichter an, daß sich die Mittelstandsbank gegenüber einem Aufwertungsverlangen der Beklagten auf § 66 AufwG. berufen könnte. Da es sich jedoch hierbei um eine Ausnahmegvorschrift handelt, die nur zugunsten des Bankgewerbes erlassen ist, so versagt ihr Schutz dann, wenn vor Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes infolge Schulübernahme an die Stelle der Bank ein anderer Schuldner getreten ist, auf den die Voraussetzungen der Vorschrift nicht zutreffen. Mit Recht hat daher der Berufungsrichter die Entscheidung des Rechtsstreits von der Frage abhängig gemacht, in welchem Zeitpunkt die im Kaufvertrag vom

15. Februar 1918 zwischen der Mittelstandsbank und dem Kläger vereinbarte Schuldübernahme wirksam geworden ist. Nach § 415 Abs. 1 BGB. hängt die Wirksamkeit einer von einem Dritten mit dem Schuldner vereinbarten Schuldübernahme von der Genehmigung des Gläubigers ab, die erst erfolgen kann, wenn der Schuldner oder der Übernehmer dem Gläubiger die Schuldübernahme mitgeteilt hat. Nach § 416 das. ist bei der Übernahme einer Hypothekenschuld durch den Erwerber eines Grundstücks die Genehmigung des Gläubigers unter den dort näher bestimmten Voraussetzungen als erteilt anzusehen. Der Berufungsrichter wendet auf die Genehmigung die Vorschrift des § 184 BGB. dahin an, daß infolge der Rückwirkung der Genehmigung die Schuldübernahme im vorliegenden Falle als bereits zur Zeit des Abschlusses des Vertrags vom 15. Februar 1918 wirksam geworden anzusehen sei. Die von der Revision hiergegen erhobenen Angriffe sind nicht begründet.

Nach der herrschenden und in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannten Ansicht stellt der Schuldübernahmevertrag des § 415 BGB. eine Verfügung des Schuldners über das Recht des Gläubigers dar, sodaß es sich bei der dort vorgesehenen Genehmigung des Gläubigers um eine solche im Sinne des § 185 Abs. 2 handelt. So ist denn auch die Genehmigung nicht erforderlich, wenn der Gläubiger schon vor der Schuldübernahme seine Zustimmung zu dieser erklärt hatte (WarnRspr. 1911 Nr. 262). Demgemäß muß § 184 BGB. auf die Genehmigung Anwendung finden (RGZ. Bd. 120 S. 153).

Wenn die Revision ausführt, die Genehmigung könne eine Rückwirkung höchstens auf den Zeitpunkt der Mitteilung der Schuldübernahme an den Gläubiger äußern, so kann auch dem nicht beigetreten werden. Es ist zwar richtig, daß die Rückwirkung nur auf einen Zeitpunkt zurückgehen kann, in dem das genehmigte Rechtsgeschäft abgeschlossen vorlag (Urt. vom 15. Juni 1929 V 117/28, AufwRspr. 1929 S. 882). Allein die Mitteilung an den Gläubiger ist kein rechtsgeschäftlicher Bestandteil der Schuldübernahme, sondern lediglich eine gesetzliche Voraussetzung für die Zulässigkeit der Genehmigung des Gläubigers. Wird die Genehmigung in zulässiger Weise erteilt, so wirkt sie auf den Zeitpunkt zurück, in dem der Schuldübernahmevertrag zwischen dem ursprünglichen Schuldner und dem Übernehmer abgeschlossen wurde. Daß dies der Standpunkt des Gesetzes ist, folgt aus der Fassung des § 415 Abs. 2 Satz 1: „Wird die

Genehmigung verweigert, so gilt die Schuldübernahme als nicht erfolgt.“ Ob die Genehmigung ausdrücklich oder stillschweigend erklärt wird, ist für die Frage der Rückwirkung belanglos. Es kann daher auch für eine nach § 416 als erteilt anzusehende Genehmigung nichts anderes gelten. Im übrigen liegt eine Genehmigungserklärung der Beklagten schon darin, daß sie in diesem Rechtsstreit den Kläger aus der Schuldübernahme in Anspruch nimmt, sodaß es auf die Sondervorschrift des § 416 gar nicht ankommt (RdZ. Bd. 63 S. 42, Bd. 107 S. 216).